

# Tod des Erblassers: Was ist vorzukehren?

Educaris – Seminar vom 22. November 2011

**Dr. iur. Alexandra Zeiter / Dr. iur. René Strazzer**

beide Rechtsanwälte  
Fachanwälte SAV Erbrecht

Sticher Strazzer Zeiter Rechtsanwälte  
Waffenplatzstrasse 18  
8002 Zürich

# Inhaltsverzeichnis

---

- I. Ausgangslage
  1. Beschränkung des Themas
  2. Örtliche Zuständigkeit
  
- II. Sicherungsmassregeln (ZGB 551-559)
  1. Sachverhalt 1
  2. Siegelung des Nachlasses (ZGB 552 iVm kantonalem Recht)
  3. Sicherungsinventar (ZGB 553 iVm kantonalem Recht)
  4. Erbschaftsverwaltung (ZGB 554 f.)
  5. Eröffnung von letztwilligen Verfügungen (ZGB 556 ff.)
  6. Exkurs 1: Öffentliches Inventar (ZGB 580 ff.)
  7. Exkurs 2: Ausschlagung (ZGB 566 ff.)
  8. Exkurs 3: Erbenvertreter (ZGB 602 III)
  9. Übersicht Fristen

# Inhaltsverzeichnis

---

## III. Informationsbeschaffung

1. Ziel der Informationsbeschaffung
2. Auskunft gegenüber Miterben
3. Auskunft gegenüber Dritten, insb. Banken

## IV. Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

1. Sachverhalt 2
2. Vorbemerkungen
3. AHV
4. BVG
5. Säule 3a
6. Übersicht über die einzelnen Säulen

# I. Ausgangslage

---

## 1. Beschränkung des Themas (1/2)

- «Mit taktisch richtigem Einsatz vorsorglicher Massnahmen lassen sich prozessuale Weichenstellungen vornehmen, sie dienen aber auch ganz einfach dem behördlichen Schutz gefährdeter Rechtspositionen.» (BREITSCHMID, *successio* 2009, 102). Dazu gehören:
  - Sicherungsmassregeln: Welche Massnahmen helfen den (virtuellen) Erben zum Schutz ihrer Rechtspositionen
  - Massnahmen zur Haftungsbegrenzung
- «[...] doch nützt die *Sicherung* des Nachlasses wenig, wo Ausgleichungs- oder Herabsetzungsansprüche «die Substanz» ausmachen.» (BREITSCHMID, *successio* 2009, 102). Deshalb Ergänzung durch:
  - Informationsansprüche gegen Erben
  - Informationsansprüche gegen Dritte, insb. Banken

# I. Ausgangslage

---

## 1. Beschränkung des Themas (2/2)

- «Einkommen statt Vermögen als Grundlage der Vorsorge» (AEBI-MÜLLER, successio 2009, 6) – sehr häufig werden statt Vermögen Anwartschaften gegenüber Versicherungen hinterlassen, daher:
  - Wie verhält es sich mit den Ansprüchen aus Säule 1, 2 und 3?
  - Wie verhält es sich mit Ansprüchen aus sonstigen Versicherungen?
  
- Als erste Frage ist jedoch jeweils abzuklären, wo die geplanten Aktionen überhaupt durchzuführen sind, daher vorab als Vorbemerkungen:
  - Wer ist örtlich zuständig im nationalen Verhältnis?
  - Wer ist örtlich zuständig im internationalen Verhältnis?

# I. Ausgangslage

---

## 2. Örtliche Zuständigkeit (1/5)

### a) Im nationalen Verhältnis

#### – Ausgangslage

- ZGB 538 I: «Die **Eröffnung des Erbgangs** erfolgt für die Gesamtheit des Vermögens am **letzten Wohnsitz** des Erblassers.»
- ZPO 28 I: «Für **erbrechtliche Klagen** [...] ist das Gericht am **letzten Wohnsitz** der Erblasserin oder des Erblassers zuständig»
- ZPO 28 II: «Für **Massnahmen im Zusammenhang mit dem Erbgang** ist die Behörde am **letzten Wohnsitz** der Erblasserin oder des Erblassers zwingend zuständig. Ist der Tod nicht am Wohnsitz eingetreten, so macht die Behörde des Sterbeortes derjenigen des Wohnortes Mitteilung und trifft die nötigen Massnahmen, um die Vermögenswerte am Sterbeort zu sichern.»

→ *örtliche Zuständigkeit am letzten Wohnsitz des Erblassers = zwingende Vorschrift*

→ *sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem kantonalen Recht*

# I. Ausgangslage

---

## a) Im nationalen Verhältnis (2/5)

- Bedeutung des letzten Wohnsitzes
  - für alle Sicherungsmassregeln (ZGB 551 – 559)
  - für Ausschlagungs- und Annahmeerklärungen (ZGB 566 ff.)
  - für öffentliches Inventar (ZGB 580 ff.), amtl. Liquidation (ZGB 593 ff.)
  - für Bestellung eines Erbenvertreters (ZGB 602 II)
  - für Erbteilung (ZGB 609 / ZGB 611 - 613)
  - für alle erbrechtlichen Klagen
  
- Begriff des letzten Wohnsitzes (ZGB 23 I)
  - Tatsächliche Benutzung von bewohnbaren Räumen (Objektives Element)
  - Absicht dauernden Verbleibens (Subjektives Element)
    - Mittelpunkt/Schwerpunkt der Lebensbeziehungen
    - objektive Erkennbarkeit, nicht innerer Wille der Person
    - NICHT: Hinterlegung von Papieren und Ausübung politischer Rechte

# I. Ausgangslage

---

## a) Im nationalen Verhältnis (3/5)

### – Einige Besonderheiten bei der Bestimmung des letzten Wohnsitzes

- fehlender zivilrechtlicher Wohnsitz gem. ZGB 23 I
  - bisheriger Wohnsitz gilt weiter bis zur Begründung eines neuen Wohnsitzes (ZGB 24 I)
  - fehlt ein solcher, gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz (fiktiver Wohnsitz; ZGB 24 II)
- Unmündige Personen (ZGB 25 I)
  - Wohnsitz der Eltern, subsidiär Wohnsitz des obhutsberechtigten Elter oder Aufenthaltsort des Kindes
  - nZGB 25 II: Wohnsitz von bevormundeten Kindern: Sitz der Kindesschutzbehörde
- Personen unter Vormundschaft (ZGB 25 II)
  - Sitz der Vormundschaftsbehörde (gilt nicht für Verbeiständete oder Verbeiratete)
  - nZGB 26: Volljährige unter umfassender Beistandschaft: Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbeh.
- Aufenthalt in Altersheimen und –residenzen sowie Pflegeheimen
  - Grundsatz: Aufenthalt in Anstalten führt nicht zur Begründung eines neuen Wohnsitzes (ZGB 26)
  - Altersheime ≠ Anstalten i.S.v. ZGB 26
  - Gilt idR als Begründung eines neuen Wohnsitzes, wenn sie nicht eingewiesen werden
    - Entscheidend: Freiwilligkeit des Eintritts oder nachträgliche Genehmigung
  - nZGB 25: «Unterbringung in eine Pflegeeinrichtung begründet für sich allein keinen Wohnsitz»



# I. Ausgangslage

---

## 2. Örtliche Zuständigkeit (4/5)

### b) Im internationalen Verhältnis

- Grundsatz: Zuständigkeit am letzten Wohnsitz des Erblassers (IPRG 86 I)
- Zuständigkeit am Ort der belegenen Sache (IPRG 86 II)
  - sofern ein Staat die Zuständigkeit für unbewegliches Vermögen beansprucht
  - führt zur Nachlassspaltung
  - Rechnerische Mitberücksichtigung im schweizerischen Nachlass
- Schweizerische Heimatzuständigkeit aufgrund einer Rechtswahl IRPG 87
  - Voraussetzungen:
    - CH-Staatsangehörigkeit (auch Doppelbürger)
    - Wahl in VvTw von *professio fori*, genügt auch *professio iuris*
    - Zulässigkeit der Rechtswahl gemäss Recht am letzten Wohnsitz

# I. Ausgangslage

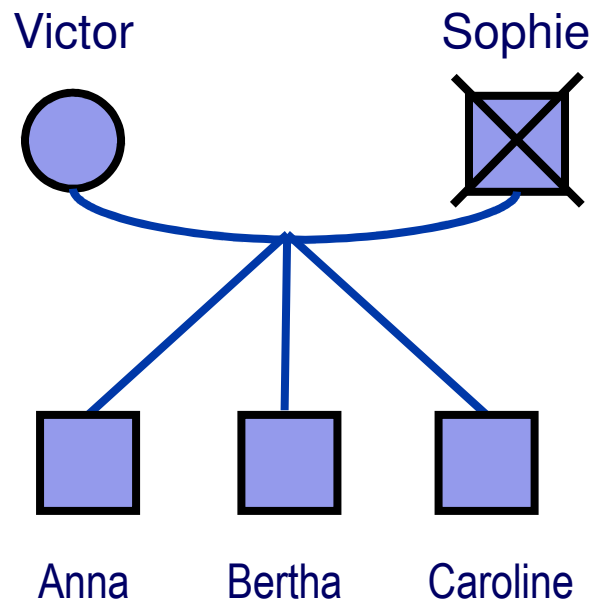
---

## b) Im internationalen Verhältnis (5/5)

- Aushilfszuständigkeit (IPRG 87 I)
- Zuständigkeit zur Eröffnung und Durchführung des Erbgangs
  - Eröffnungs –und Erbstatut
    - Sichernde Massnahmen
    - Nachlassabwicklung
    - Willensvollstreckung
  - Teilweise grosszügige Bejahung der Anknüpfung zur Schweiz, um einen Zuständigkeit in der Schweiz zu bejahen
- Zuständigkeit bei sichernden Massnahmen (IPRG 89)
  - Auch wenn der Erblasser mit letztem Wohnsitz im Ausland verstorben ist und in der Schweiz keine Hauptsachenzuständigkeit liegt
  - Für alle Sicherungsmassregeln nach ZGB 551-559

## II. Sicherungsmassregeln (ZGB 551-559)

### 1. Sachverhalt 1



- Tod Sophie: Juli 2011
- Anna wohnt im Ausland, hat seit Jahren nur wenig Kontakt zu Eltern und Schwestern
- Einzige Informationen:
  - Eltern wohnen in EFH in Meilen
  - besitzen Ferienhaus in Davos
  - gibt offenbar Testament, mit dem Anna auf den Pflichtteil gesetzt wird

→ Was ist vorzukehren?

→ Wie kommt Anna zu erbrechtsrelevanten Informationen?

## II. Sicherungsmassregeln (ZGB 551-559)

---

### 2. Vorbemerkungen (1/2)

- Zweck
  - Erhaltung des Nachlasses nach Bestand und Wert im fragilen Interregnum zwischen Tod des Erblassers und «Installation» der Erbengemeinschaft
  - Erhaltung und Umsetzung der formgültigen Verfügung von Todes wegen
- Voraussetzungen
  - festgelegt teilweise im ZGB, teilweise im kantonalen Recht
- Anordnung
  - teilweise von Amtes wegen
  - teilweise auf Gesuch eines Erben hin
- Gesetzliche Aufzählung: nicht abschliessend (vgl. ZGB 551 II)

## II. Sicherungsmassregeln (ZGB 551-559)

---

### 2. Vorbemerkungen (2/2)

- Fristen
  - für einzelne Massnahmen sind Fristen vorgesehen, für andere nicht
- Sachliche Zuständigkeit
  - je nach Kanton Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde
  - z.B. ZH: in der Regel das Einzelgericht (auch VB oder das in der Hauptsache zuständige Gericht)
- Im internationalen Verhältnis: IPRG 89

## II. Sicherungsmassregeln (ZGB 551-559)

---

### 3. Siegelung der Erbschaft (ZGB 552 iVm kantonalem Recht) (1/2)

- Zweck der Siegelung
  - Sicherung vor tatsächlicher (nicht rechtlicher) Veränderung der Erbschaftsgegenstände
  - Sicherung der nachfolgenden Durchführung des Sicherungsinventars (ZGB 553)
  - Überraschungseffekt (da keine Anhörung der anderen Miterben)
- Voraussetzungen, damit eine Siegelung verlangt werden kann
  - Kantonal geregelt
  - In einigen Kantonen genügt ein Antrag der Erben; andere verlangen das Vorliegen von Gefährdungstatbeständen, vgl. z.B. ZH: EG ZGB § 128: «wenn es zur Sicherung des Nachlasses erforderlich ist»
- Sachliche Zuständigkeit
  - Kt. ZH: Vormundschaftsbehörde oder Einzelgericht
  - Abgrenzung zu vorsorglichen Massnahmen: vgl. Urteil des BG Meilen vom 19. August 2011

## II. Sicherungsmassregeln (ZGB 551-559)

---

### 3. Siegelung der Erbschaft (ZGB 552 iVm kantonalem Recht) (2/2)

- Fristen
  - keine
  - faktisch aber wohl nach Abschluss des Sicherungsinventars ausgeschlossen
- Besonderheiten für die Praxis
  - isolierte Siegelung kommt kaum vor; Verbindung mit Sicherungsinventar

## II. Sicherungsmassregeln (ZGB 551-559)

---

### 4. Sicherungsinventar (ZGB 553 iVm kantonalem Recht) (1/2)

- Zweck und Ziel des Sicherungsinventars
  - Sicherung vor tatsächlicher (nicht rechtlicher) Veränderung der Nachlasswerte
  - Informationsbeschaffung
- Voraussetzungen (ZGB 553 I)
  - Wichtigster Fall: Antrag eines Erben ohne Begründung genügt (ZGB 553 I Ziff. 3)
- Sachliche Zuständigkeit
  - ZH: Vormundschaftsbehörde oder Einzelgericht
  - ZH: Durchführung: Notariat



## II. Sicherungsmassregeln (ZGB 551-559)

---

### 4. Sicherungsinventar (ZGB 553 iVm kantonalem Recht) (2/2)

– Fristen

- Keine, aber aus ZGB 553 II folgt, dass das Sicherungsinventar zügig zu beantragen ist
- ZGB 568: Erstreckung der Ausschlagungsfrist: Fristenlauf setzt erst ab Vorliegen des Sicherungsinventars ein, ABER:
- nur bei Beginn der Arbeiten am Sicherungsinventar vor Ablauf der dreimonatigen Ausschlagungsfrist!  
→ Verpasste Ausschlagungsfrist kann nicht durch Begehren um Sicherungsinventar gerettet werden.

– Besonderheiten für die Praxis

- Kostenvorschuss von bis zu CHF 20'000

## II. Sicherungsmassregeln (ZGB 551-559)

---

### 5. Erbschaftsverwaltung (ZGB 554 f.) (1/2)

- Zweck der Erbschaftsverwaltung
  - Entzug des Besitzes, der Verwaltung und der Verfügung über die Nachlasswerte gegenüber den Erben und Übertragung dieser Befugnisse auf einen Dritten
  - Weiter Anwendungsbereich, vgl. ZGB 554 I Ziff. 4
  - Praktisch bedeutsam: Einsprache gegen Ausstellung des Erbscheins führt im Kt. ZH zur Erbschaftsverwaltung; Dauer max. 1 Jahr
- Voraussetzungen:
  - Unterschiedlich je nach Anwendungsfall
- Sachliche Zuständigkeit
  - Einzelgericht
  - Vorrang des Willensvollstreckers; vgl. ZGB 554 II

## II. Sicherungsmassregeln (ZGB 551-559)

---

### 5. Erbschaftsverwaltung (ZGB 554 f.) (2/2)

- Fristen
  - Hängt wiederum vom Anwendungsfall ab
  
- Besonderheiten für die Praxis
  - Rein konservatorische Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses
  - Keine Befugnisse bezüglich Erbteilung
  - Behördliche Aufsicht gestützt auf ZGB 595 III analog

## II. Sicherungsmassregeln (ZGB 551-559)

---

### 6. Eröffnung der letztwilligen Verfügungen (ZGB 556)

- Einlieferungspflicht
  - Aller Dokumente: Originale und Kopien!
  - Testamente und Erbverträge, nicht reine Eheverträge
- Fristen
  - «Unverweilt» gemäss ZGB 556 I; Faustregel: max. 5 Arbeitstage
- Sachliche Zuständigkeit
  - Kt. ZH: Einzelgericht

## II. Sicherungsmassregeln (ZGB 551-559)

---

### 7. Exkurs 1: Öffentliches Inventar (ZGB 580 ff.) (1/2)

- Zweck
  - Schutz des Erben vor Überschuldung des Nachlasses mit Wahrung der späteren Ausschlagungsmöglichkeit
- Voraussetzungen
  - Blosses (unbegründetes) Begehren eines Erben
- Fristen
  - 1 Monat!
- Sachliche Zuständigkeit
  - ZH: Einzelgericht; Durchführung durch Notar

## II. Sicherungsmassregeln (ZGB 551-559)

---

### 7. Exkurs 1: Öffentliches Inventar (ZGB 580 ff.) (2/2)

- Besonderheiten für die Praxis
  - langwierig (Aktiven müssen bewertet werden) und teuer
  - Kein Antragsrecht des Willensvollstreckers
  - Keine Wirkung mit Bezug auf öffentlich-rechtliche Forderungen (Steuern!)
  - Keine Erstreckung der Monatsfrist
  - Unterlassung einer Einmischungshandlung
  - Problematik der Wahrung der einjährigen Verwirkungsfrist, wenn öffentliches Inventar noch nicht abgeschlossen ist
    - Problematik der Einmischung durch Anhebung der fristwahrenden Klagen

## II. Sicherungsmassregeln

---

### 8. Exkurs 2: Ausschlagung (ZGB 566) (1/2)

- Zweck
  - Ausschluss der Haftung für Nachlassschulden durch Verlust der Erbeneigenschaft ex tunc
  - «taktische» Ausschlagung: Erbe entgeht der Ausgleichung und nimmt Herabsetzung in Kauf
- Voraussetzungen
  - Formelle vorbehaltlose und unbedingte Erklärung; vgl. ZGB 570 I und II
- Fristen
  - 3 Monate
  - erstreckbar und wiederherstellbar; vgl. ZGB 576

## II. Sicherungsmassregeln

---

### 8. Exkurs 2: Ausschlagung (ZGB 566) (2/2)

- Sachliche Zuständigkeit
  - Kt. ZH: Einzelgericht
- Besonderheiten für die Praxis
  - unwiderruflich
  - Erfordernis der Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde beim durch einen Beistand vertretenen unmündigen Erben; vgl. ZGB 422 Ziff. 5
  - Willensvollstrecker kann keine Erstreckung oder Wiederherstellung der Ausschlagungsfrist beantragen



## II. Sicherungsmassregeln

---

### 9. Exkurs 3: Erbenvertretung (ZGB 602 III) (1/2)

- Zweck
  - Überwindung der Blockadesituation in der Erbengemeinschaft als Gesamthandsgemeinschaft
  
- Voraussetzungen
  - Handlungsunfähigkeit der Erbengemeinschaft
  - Unmöglichkeit der geordneten Verwaltung der Erbengemeinschaft
  - Zerstrittenheit der Erben
  - Bestehen einer Erbengemeinschaft
  - Keine Willensvollstreckung

## II. Sicherungsmassregeln

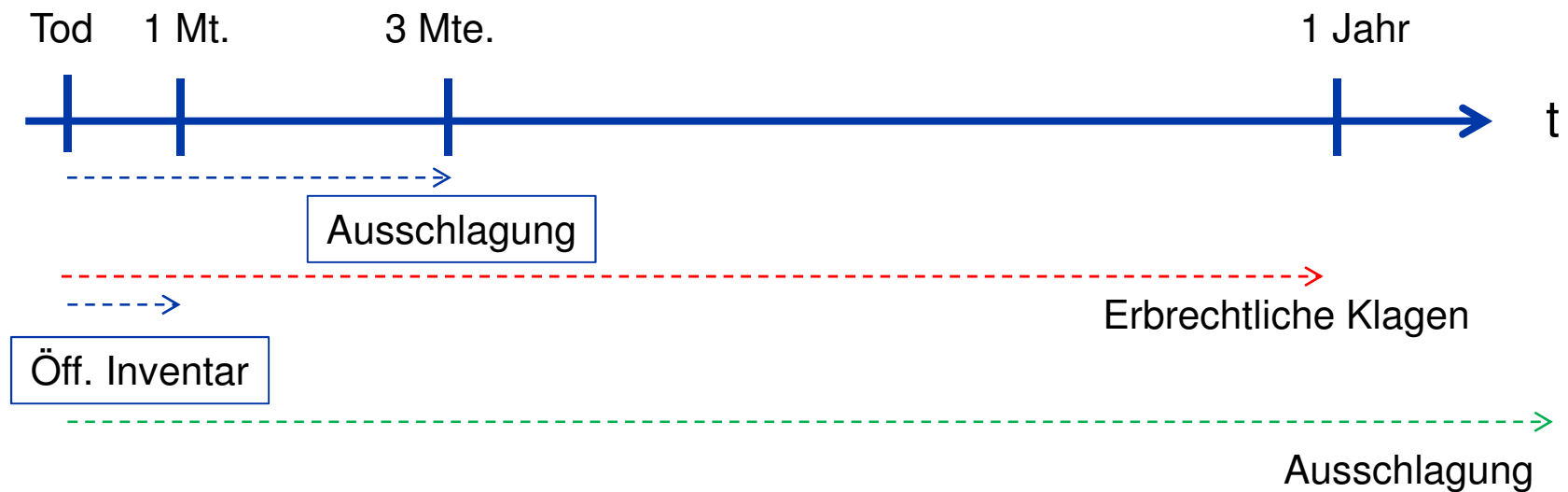
---

### 9. Exkurs 3: Erbenvertretung (ZGB 602 III) (2/2)

- Frist
  - Keine
- Sachliche Zuständigkeit
  - Kt. ZH: Einzelgericht
  - Kt. ZH: Einsetzung des Notars als Erbenvertreter
- Besonderheiten für die Praxis
  - Erbenvertretung als vorsorgliche Massnahme im Erbteilungsprozess

## II. Sicherungsmassregeln

### 10. Übersicht Fristen



## III. Informationsbeschaffung

---

### 1. Ziel der Informationsbeschaffung

- Feststellung des Nachlasses
    - Stand per Todestag (Steuererklärung/Banken)
    - Schwarzgeld, anderes «inoffizielles Vermögen»
    - Bargeld / Tresorinhalt
  - Feststellung der Teilungsmasse / Pflichtteilsberechnungsmasse
    - Lebzeitige Zuwendungen – mögliche Ausgleichung/Herabsetzung
- ABER: Informationsansprüche und –pflichten bilden einen nachgerade klassischen – wenn auch an sich sachfremden – Streitpunkt im Rahmen der Nachlassabwicklung

## III. Informationsbeschaffung

---

### 2. Auskunftsanspruch gegenüber Miterben (1/3)

- Ausgangslage
  - ZGB 607 III: Miterben, die sich **im Besitz von Erbschaftssachen befinden** oder **Schuldner des Erblassers** sind, haben hierüber bei der Teilung **genauen Aufschluss zu erteilen.**»
  - ZGB 610 II: «Sie [die Erben] haben einander **über ihr Verhältnis zum Erblasser** alles mitzuteilen, was für die gleichmässige und gerechte Verteilung der Erbschaft in Berücksichtigung fällt»
  - ZGB 581 II: «Wer über die **Vermögensverhältnisse des Erblassers** Auskunft geben kann, ist bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, der Behörde alle von ihr verlangten Aufschlüsse zu erteilen.»

## III. Informationsbeschaffung

---

### 2. Auskunftsanspruch gegenüber Miterben (2/3)

- Umfang des Auskunftsanspruches
  - Alles, was bei einer objektiven Betrachtung möglicherweise geeignet erscheint, die Teilung in irgendeiner Weise zu beeinflussen, insbesondere
- Insb. Information über lebzeitige Zuwendungen
  - ohne zeitliche Begrenzung (BGE 5A\_620/2007)!
  - auch bei bestehenden Ausgleichsdispensen
  - inkl. Offenlegung aller Unterlagen (z.B. Steuerunterlagen, Verträge, Bankbelege)
  - im Prozess braucht es eine «Plausibilität» (BGE 127 III 396; 90 II 365)
- Feststellung der güterrechtlichen Vorgänge
  - Sie können ebenfalls die Teilung beeinflussen (BGE 127 III 396; 5C.158/2006; 5C.276/2005)
  - Anspruch aus ZGB 607 III /610 II oder « Nachwirkung » von ZGB 170

## III. Informationsbeschaffung

---

### 3. Auskunftsanspruch gegenüber Miterben (3/3)

- Auskunftspflichtige Personen
    - Jeder einzelne Erbe
    - Ehegatte
    - Unter Umständen Durchgriff: Vgl. BGE 5C.14/2003; 5A.27/2005
    - Dritte? → Vgl. nachfolgend
  - Faktische Grenzen in der Praxis
    - Schwierigkeiten
      - Zuwendungen über vom Erblasser beherrschte Gesellschaften
      - Begünstigung über Strukturen
    - Beweislastverteilung
- *Eigene Recherchearbeiten unerlässlich, daher:*
- *Informationsbeschaffung bei Dritten?*

## III. Informationsbeschaffung

---

### 3. Auskunft gegenüber Dritten, insb. Banken (1/7 )

– Vorbemerkungen

- Beschaffung der Legitimationsausweise
  - Erbschein
  - Todesfallbescheinigung / Auszug aus Zivilstandsregister / Familienbüchlein

→ *Notwendig sowohl für die Informationsbeschaffung als auch für die Sicherung des Nachlasses*
- Auskunft gegenüber der Steuerbehörde im Besonderen
  - Kopie der Steuererklärungen der letzten drei Jahre
  - Problematik bei verheirateten Paaren – einzelne Steuerbehörden erteilen nur Auskunft über die Vermögenswerte, die auf den Erblasser lauten



## III. Informationsbeschaffung

---

### 3. Auskunft gegenüber Dritten, insb. Banken (2/7)

- Ausgangslage: Vertragsverhältnis zwischen Erblasser und Bank
  - Qualifikation des Rechtsverhältnisses: idR Bankvertrag = gemischter Vertrag mit auftragsrechtlicher Komponente
  - OR 400: umfassende Rechenschaftspflicht
  - Umfassendes, jederzeitiges wiederholbares Auskunftsrecht des Bankkunden
  - Anspruch auf Einzelauskünfte, auf Doppel, auf alles, was ihn betrifft
  - Keine Auskunftsverweigerung wegen zu grossem Aufwand oder anderen Gründen; keine Wegbedingung möglich
- **Grenzen**
  - Aufbewahrungspflicht (OR 962): 10 Jahre
    - Aber Herausgabepflicht länger als 10 Jahre, sofern Unterlagen vorhanden
    - Praxistipp: Anfrage bei Bank so bald als möglich nach dem Tod
  - Verjährung (OR 128): 10 Jahre

## III. Informationsbeschaffung

---

### 3. Auskunft gegenüber Dritten, insb. Banken (3/7)

- Auskunftsanspruch der Erben
  - Bestimmung der Erben gemäss anwendbarem Erbrecht
  - Schweizerisches Recht: Rechtsnachfolge kraft Universalsukzession (ZGB 560)
  - Übergang sämtlicher Rechte vermögensrechtlicher Natur und damit verbundener Auskunftsansprüche (BGE 5P.104/1992; 89 II 87 ff.; 112 II 300 ff.)
    - auch Übergang der Geschäftsbeziehungen/Bankverträge
- Rechtsfolge in Bezug auf Auskunftsansprüche
  - Gleiche umfassende und wiederholbare Auskunftsrechte wie Erblasser
    - inkl. Beibringung sämtlicher Unterlagen, die im Rahmen des Auftrags erworben und geschaffen wurden (ZR 2010 Nr. 37 E. 2.2); auch Anspruch auf Herausgabe bloss interner Notizen (z.B. Telefonnotizen)? → umstritten
    - Nicht: Auskunft über Rechte höchstpersönlicher Natur (ZGB 28), ABER: gilt nicht mit Bezug auf Vertragspartner, daher auch Bekanntgabe über Herkunft/ Ziel von Transaktionen
    - Keine Einschränkung aufgrund des Bankkundengeheimnisses
    - Keine Einschränkung aufgrund der Einsetzung eines Willensvollstreckers

## III. Informationsbeschaffung

---

### 3. Auskunft gegenüber Dritten, insb. Banken (4/7)

- Auskunft bei Compte joint Konto mit Erbenausschlussklausel?
  - Begriff: Konto wird nach Tod des Inhabers nur mit überlebendem Inhaber weitergeführt
  - Zulässigkeit der Erbenausschlussklausel? → Gem. h.L.: zulässig
  - Auskunftsanspruch
    - umfassend bis zum Todeszeitpunkt
    - auch über lebzeitige Transaktionen
    - nicht aber für die Zeit nach dem Tod des Erblassers
  
- Auskunft bei einmaliger Bareinzahlung und Auszahlung?
  - Kein Bankvertrag mit der Bank, aber gemäss BGE 133 III 664: Vorliegen eines Einzelauftrags
  - BGE 133 III 664 : Auskunftsanspruch

## III. Informationsbeschaffung

---

### 3. Auskunft gegenüber Dritten, insb. Banken (5/7)

- Erweiterter Anspruch aus Erbrecht? Insbesondere:
- Anspruch auf Auskunft über wirtschaftliche Berechtigungen des Erblassers (z.B. Stiftungen, Trusts, Treuhandverhältnisse, Aktiengesellschaften?)
  - Neueste Entscheide: BGE 136 III 461 und 5A\_638/2009
  - Kein vertraglicher Anspruch, Anspruch ist erbrechtlicher Natur, massgebend ist das Erbstatut (BGE 132 III 677, 5A\_638/2009)
  - CH-Erbrecht
    - Kein Auskunftsanspruch gegen Drittpersonen mit Bezug auf wirtschaftliche Berechtigung
    - Offen gelassen in BGE 132 III 677, 136 III 461 und 5A\_638/2009
    - Lehre teilweise bejaht unter analoger Anwendung von ZGB 607 III/610 II, teilweise abgelehnt

## III. Informationsbeschaffung

---

### 3. Auskunft gegenüber Dritten, insb. Banken (6/7)

- Handhabung in der Praxis
  - Auskunftserteilung Stand per Todestag und für die letzten 10 Jahre, unabhängig, ob Auskunft bereits Erblasser gegenüber erteilt worden ist
  - Vorweisen eines Erbscheins, unter Umständen reicht auch Todesfallbescheinigung und Auszug aus Familienregister
  - Vgl. Kt. ZH: «Bescheinigung über Auskunft» - zur Vermeidung einer Einmischungshandlung
  - Praxistipp: Regelmässiger Honoraranspruch der auskunftsbelasteten Partei für die Auskunftserteilung → Vorgängige Klärung der Kosten

## III. Informationsbeschaffung

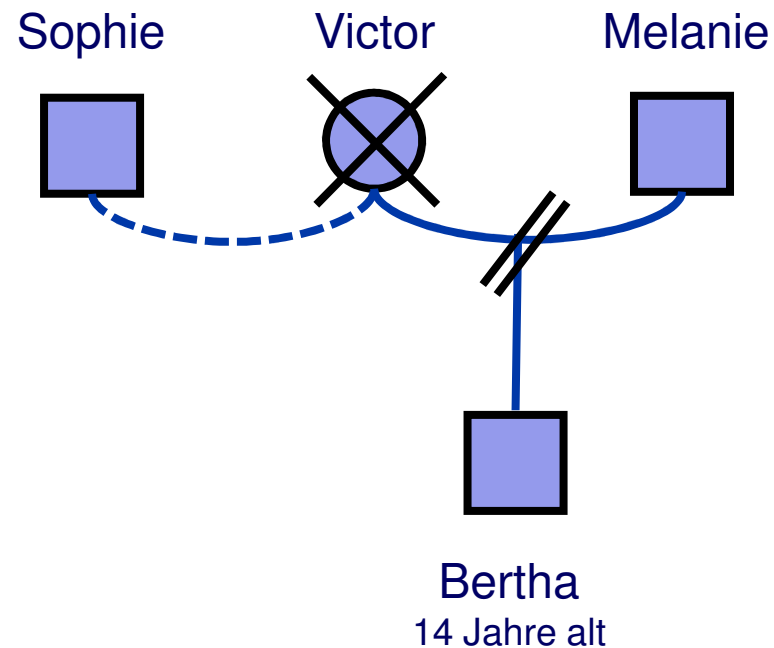
---

### 3. Auskunft gegenüber Dritten, insb. Banken (7/7)

- Anspruchsberechtigte Personen
  - Alle Erben → Risiko betreffend Einmischungshandlung beachten
  - Auch der virtuelle Erbe
  - Jeder Erbe einzeln
  - Willensvollstrecker
  - Erbschaftsverwalter
  - Erbenvertreter
  - Nicht: Vermächtnisnehmer, hingegen wohl Quotenvermächtnisnehmer (allerdings umstritten)

## IV. Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

### 1. Sachverhalt 2



- Victor, 53 Jahre alt, stirbt an Herzinfarkt
- Hinterlässt
  - eine geschiedene Ehefrau, Sophie (Ehedauer 9 Jahre)
  - eine Lebenspartnerin, Melanie
  - Eine Tochter aus Beziehung mit Melanie, Bertha
  - keine Verfügung von Todes wegen

→ **Was ist zu beachten?**

## IV. Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

---

### 2. Vorbemerkungen

- Aufgrund des Zwangssparens vor allem bei kleineren und mittleren Nachlässen relevant
- Vorkehrungen nach dem Tod des Erblassers erforderlich (Antragssystem)
- Vorkehrungen aber auch vor dem Tod des Erblassers erforderlich (Nachlassplanung)



## IV. Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

---

### 3. AHV

- Gänzlich ausserhalb des Erbrechts stehend  
→ Ausschlagung des Nachlasses schadet nicht
- Bertha hat Anspruch auf AHV-Waisenrente (AHVG 25)
- Sophie hat keinen Anspruch auf AHV-Witwenrente, da sie als geschiedene Ehefrau in casu nicht der Witwe gleichgestellt ist ; Ehedauer weniger als 10 Jahre und kinderlos (AHVG 24a)
- Melanie hat keinen Anspruch auf Witwenrente

## IV. Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

---

### 4. BVG

- Ausserhalb des Erbrechts stehend (leading case: BGE 129 III 305 ff.; Ausnahmen denkbar bei sehr hohem überoblig. Guthaben); Ausschlagung schadet nicht
- Bertha hat Anspruch auf BVG-Waisenrente (BVG 20 und 22 III)
- Sophie hat keinen Anspruch auf BVG-Witwenrente, da sie als geschiedene Ehefrau in casu nicht der Witwe gleichgestellt ist ; Ehedauer weniger als 10 Jahre (BVV 2 20 I)
- Melanie: Hinterlassenenleistungen an nicht verheiratete Lebenspartnerin gestützt auf BVG 20a heute üblich (so auch in casu)
- BVG-Reglement verlangt idR einen mind. 5 Jahre bestehenden gemeinsamen Haushalt (materielle Bedingung) und lebzeitige schriftliche Begünstigungserklärung des Versicherten (formelle Bedingung)
- Die Erklärung ist Anspruchsvoraussetzung (BGE 137 V 105; 136 V 127)!
- In casu keine Erklärung; keine Leistungen zugunsten Melanie

## IV. Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

---

### 5. Säule 3a

- In casu Guthaben von ca. CHF 70'000.00 bei Credit Suisse Privilegia Vorsorgestiftung 3. Säule
- Anspruchsberechtigung nach der Kaskadenordnung, basierend auf BVV3 2:
- Sophie als geschiedene Ehefrau scheidet aus
- Melanie scheidet als Lebenspartnerin aus, da schriftliche Begünstigung durch Vorsorgenehmer fehlt (analog Rechtslage bei BVG)
- Bertha als direkte Nachkommin im Sinne von BVV3 2 I alleine anspruchsberechtigt
- nachlasszugehörig (herrschende Lehre)!; Ausschlagung des Nachlasses lässt Anspruch untergehen
- ev. Qualifikation als Vermächtnis; ZGB 486 III
- Praxistipp: zusätzlich testamentarische Regelung des Säule 3a-Guthabens

## IV. Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

	Begünstigtenordnung	Güterrecht	Erbrecht
<b>Säule 1a + 1b</b>	Art. 23-28 AHV/Art. 35 IVG/ Art. 2a-2d ELG (nicht abänderbar)	keine Berücksichtigung	keine Berücksichtigung
<b>Säule 2a + 2b</b>	Art. 19, 19a, 20, 20a BVG, Art. 20 BVV2 bzw. Reglement (beschränkt abänderbar)	keine Berücksichtigung	keine Berücksichtigung
<b>Freizügigkeitskonti/-policen</b> (aus Säule 2 a + b)	Art. 15 FZG iVm. Art. 19, 19a, 20 BVG, Art. 20 BVV2 bzw. Regle- ment (beschränkt abänderbar)	keine Berücksichtigung	keine Berücksichtigung
<b>Säule 3a</b> (Versicherungssparen) <b>- Bezug bedingt möglich</b>	Art. 2 BVV3 bzw. Reglement (beschränkt abänderbar)	Berücksichtigung über Hinzurechnung des "Rückkaufwertes" (208, Errun- genschaftsbeteiligung) bzw. Scha- denersatz (231, Gütergemeinschaft)	VS fällt nicht in Erbmasse, ist aber zur Berechn. der Teilungsmasse im Rahmen der Ausgleichung (626) bzw. PftBM mit Rückkaufswert zu berücksichtigen (476/529)
<b>Säule 3a</b> (Banksparen) <b>- Bezug bedingt möglich</b>	Art. 2 BVV3 bzw. Reglement (mit der Wirkung einer erbrechtlichen Teilungsvorschrift) (beschränkt abänderbar)	volle Berücksichtigung	Angespartes Vermögen fällt vollumfänglich in die Erbmasse (gemäss Aepli-Müller, Riemer)
<b>Säule 3b</b> (Versicherungslösung) <b>- rückkaufsfähig</b> <b>- nicht rückkaufsfähig</b> (reine Risikoversicherung)  <b>- weitere nicht rückkaufs- fähige Prod. mit Sparanteil</b> (freiwilliger Rückkaufswert, lebenslängl. Rente auf 2 Leben)	frei möglich	Berücksichtigung über Hinzurechnung (Art. 208 ZGB, Errungenschaftsbetei- ligung) bzw. Schadenersatz (Art. 231 ZGB, Gütergemeinschaft)	VS fällt nicht in Erbmasse, ist aber zur Berechn. der TM im Rahmen der Ausgleichung (626) bzw. PftBM mit „Rückkaufswert“ zu berücksichtigen (analog 476/529)
	frei möglich	keine Berücksichtigung	keine Berücksichtigung
	frei möglich	evtl. Berücksichtigung wie oben (Umgehung)	evtl. Berücksichtigung wie oben (Umgehung)

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. René Strazzer  
Fachanwalt SAV Erbrecht

Dr. Alexandra Zeiter  
Fachanwältin SAV Erbrecht  
Lehrbeauftragte an der  
Universität Luzern

Waffenplatzstrasse 18  
Postfach 2088  
CH-8027 Zürich  
tel +41 43 266 55 44  
fax +41 43 266 55 40  
office@sszlaw.ch  
www.sszlaw.ch